

# <u>Jugendordnung</u>

der hessischen motorsport jugend (hmj)
im Hessischen Fachverband für Motorsport (HFM) e.V.
im Landessportbund Hessen e.V.

#### § 1 Name

Die Hessische Motorsport Jugend – im folgenden hmj – genannt, ist die Jugendorganisation des HFM. Die hmj führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## § 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder im Sinne dieser Jugendordnung sind:
  - 2.1.1 alle Jugendlichen, die einem Mitgliedsverein des HFM gemäß § 4 der HFM-Satzung mit eigener Jugendordnung angehören, bis zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden
  - 2.1.2 alle Jugendleiter und Jugendleiterinnen der Mitgliedsvereine
  - 2.1.3 das HFM-Präsidiumsmitglied mit dem Aufgabenbereich der Jugendbetreuung
  - 2.1.4 Mitglieder des Jugendausschuss der hmj

## § 3 Grundsätze

- 3.1 Die hmj bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die hmj ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte auf Grundlage religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### § 4 Aufgaben

- 4.1 Aufgaben der hmj sind insbesondere:
  - 4.1.1 Förderung und Pflege des Jugendmotorsports als Teil der Jugendarbeit
  - 4.1.2 Förderung und Pflege des Jugendmotorsports als Teil der Verkehrserziehung
  - 4.1.3 Unterstützung und Koordination der Jugendarbeit der Mitgliedsvereine
  - 4.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung
  - 4.1.5 Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hessischen Motorsport Jugend in sportlichen und allgemeinen Dingen

#### § 5 Organe

- 5.1 Die Organe der hmj sind:
  - 5.1.1 der Verbandsjugendtag
  - 5.1.2 der Verbandsjugendausschuss

## § 6 Verbandsjugendtag

- 6.1 Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der hmj. Er besteht aus:
  - 6.1.1 den gemäß Ziff. 2.1.2. gewählten Jugendleitern und Jugendleiterinnen oder deren Stellvertreter.
  - 6.1.2 den Mitgliedern des Jugendausschusses
  - 6.1.3 dem HFM-Präsidiumsmitglied mit dem Aufgabenbereich der Jugendbetreuung mit Stimmrecht.
- 6.2 Jeder Mitgliedsverein des HFM (gemäß § 2 Mitgliedschaft) mit jugendlichen Einzelmitgliedern hat auf dem Verbandsjugendtag Stimmrecht, das von den unter Ziff. 6.1.1 genannten Personen als Delegierte wahrgenommen wird. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitgliedsvereine und Personen ist nicht möglich. Jeder Verein hat für je angefangene 25 Jugendliche Einzelmitglieder gemäß Ziff. 2.1.1 eine Stimme. Maßgeblich ist die dem LSBH gemeldete Mitgliederzahl gemäß Bestandsmeldebogen.
- 6.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß Ziff. 10.1 haben je eine Stimme.
- 6.4 Die Präsidenten des HFM haben Sitz und beratende Stimme auf dem Verbandsjugendtag.

## § 7 Einberufung des Verbandsjugendtages

- 7.1 Der Verbandsjugendtag muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des HFM stattfinden.
- 7.2 Der ordentliche Verbandsjugendtag muss spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin vom Verbandsjugendausschuss schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Tagung zuzusenden.

- 7.3 Anträge für die Tagesordnung des Verbandsjugendtages können nur von den in Ziff. 6.1.1 genannten Personen, dem Jugendausschuss sowie dem HFM-Präsidium gestellt werden. Sie müssen dem HFM-Präsidiumsmitglied mit dem Aufgabenbereich der Jugendbetreuung mindestens 2 Wochen vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 7.4 Auf Beschluss des Jugendausschusses, des HFM-Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit aller Jugendleiter der Mitglieder des HFM ist ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von 2 Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.

## § 8 Aufgaben des Verbandsjugendtages

- 8.1 Aufgaben des Verbandsjugendtages sind insbesondere:
  - 8.1.1 Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - 8.1.2 Wahl des Jugendausschusses
  - 8.1.3 Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - 8.1.4 Entlastung des Jugendausschusses
  - 8.1.5 Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
  - 8.1.6 Entgegennahme des Haushaltsberichtes und Beratung über den Haushaltsplan
  - 8.1.7 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## § 9 Tagung des Verbandsjugendtages

- 9.1 Die Leitung des Verbandsjugendtages liegt beim zuständigen HFM-Präsidiumsmitglied mit dem Aufgabenbereich der Jugendbetreuung.
- 9.2 Die Protokollführung wird von einem Mitglied des Jugendausschusses übernommen.
- 9.3 Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 9.4 Der Verbandsjugendtag beschließt durch Abstimmung und durch Wahlen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben (Akklamation), Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Wahl kann durch Handzeichen (Akklamation) erfolgen, wenn der Verbandsjugendtag dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- 9.5 Bei Wahlen ist der/die Kandidat/-in der/die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6 Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine

- Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.7 Über Anträge beschließt der Verbandsjugendtag mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Nein Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 9.8 Dringlichkeitsanträge können auf dem Verbandsjugendtag nur dann anerkannt werden, wenn die Versammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

#### § 10 Jugendausschuss

- 10.1 Der Jugendausschuss besteht aus:
  - 10.1.1 dem HFM-Präsidiumsmitglied mit dem Aufgabenbereich der Jugendbetreuung
  - 10.1.2 den 5 Beisitzern von den Beisitzern sollte mindestens je einer aus den Regionen Nord-, Mittel- und Südhessen sein. Außerdem müssen mind.
     2 der HFM – Mitgliedsverbände mit je einem Beisitzer vertreten sein.
- 10.2 Die 5 Beisitzer und die Rechnungsprüfer werden vom ordentlichen Verbandsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nach einem Jahr stellen sich die in der Reihenfolge 1,3 und 5 gewählten Jugendausschussmitglieder zur Wahl. Die Jugendausschussmitglieder 2 und 4 werden erstmalig nach zwei Jahren neu gewählt Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl (Beisitzer und Rechnungsprüfer) ist möglich.
- 10.3 Das HFM-Präsidiumsmitglied mit dem Aufgabenbereich Jugendbetreuung und der erste Beisitzer des Jugendausschusses vertreten die hmj nach innen und außen. Von ihnen können für die Durchführung bestimmter Aufgaben auch andere Jugendausschussmitglieder beauftragt werden.
- 10.4 Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung und Geschäftsordnung des HFM sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag, der HFM- Mitgliederversammlung und dem Vorstand des HFM verantwortlich.
- 10.5 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.
- 10.6 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Jugendausschuss. Die Ergänzung muss vom nächsten Verbandsjugendtag bestätigt werden.
- 10.7 Der Jugendausschuss kann aus den Reihen seiner Mitglieder Arbeitskreise bilden, zu denen auch andere, nicht dem Jugendausschuss angehörende

Personen hinzugezogen werden können. Die Aufgabenbereiche der Arbeitskreise können unter anderem sein:

- Finanz- und Zuschusswesen
- Sportliche Jugendarbeit (Kaderbetreuung)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sportpolitische Jugendarbeit
- Aus- und Fortbildung der Jugendsportwarte
- 10.8 Beschlüsse über Ereignisse der Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden. Sie müssen sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des HFM bewegen.

# § 11 Änderung der Jugendordnung

- 11.1 Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder auf einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden.
- 11.2 Für die Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.3 Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Mitgliederversammlung des HFM.

## § 12 Inkrafttreten

12.1 Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten am Tag nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HFM in Kraft.

Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen, wurde bei der Jugendordnung eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die maskuline Form bezieht auch weibliche Personen ein.

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 21.02.1999 verabschiedet.

Geändert durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 12.03.2006

Geändert durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 21.03.2010

Geändert durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 12.10.2022

Geändert durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 27.04.2023